

Claudia Bischof

Drohnen im rechtlichen Praxistest

Zunehmend günstigere und vielfältig einsetzbare Drohnen erobern immer neue Anwendungsbereiche und etablieren sich dort als geschätzte Helfer in besonderen Situationen. So kommen Drohnen heute etwa zur Gebäudebegutachtung, in der Landwirtschaft und zur Bilddokumentation zur Anwendung. Der Einsatz im Bereich Logistik steht bevor. Mit diesen vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten ergeben sich diverse rechtlich zu klärende Fragen, um die Chancen dieser neuen Technologie zu nutzen und rechtlichen Risiken effizient zu begegnen. So gilt es, unter anderem Aspekte des Luftfahrt-, Datenschutz-, Urheber- und Haftungsrechts zu beachten. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit drei Anwendungsszenarien: dem Betrieb von komponentenlosen Drohnen, Kamera- sowie Logistikdrohnen.

1 Anwendungsbereiche

Drohnen (englisch „unmanned aircraft systems“) wurden ursprünglich militärisch eingesetzt. Zunehmend relevant wird der zivile Betrieb – durch Hobbyflieger und Bastler, aber mit steigender Intensität auch zur kommerziellen Nutzung. So können unzulängliche Gebiete erkundet, Sturm-, Wasser- und Brandschäden untersucht werden.¹ Der früher zwingende Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Hubschraubern oder nicht ungefährlicher Klettertechnik für die sachverständige Begutachtung von Gebäudedächern oder -fassaden könnte durch den Drohneneinsatz dauerhaft obsolet werden.²

Kein Geheimnis ist, dass Transportdienstleister die Zustellung von Gütern optimieren wollen³ und Schiffe bereits über den Luftweg beliefert wurden.⁴ In der Landwirtschaft erfolgen erste Einsätze in Weinbergen⁵, bei der Düngung von Feldern⁶ sowie der Erkundung von Unkraut- und Schädlingsbefall⁷.

1 Solmecke/Nowak, MMR 2014, S. 431 (431).

2 Regenfus, DS 2016, S. 14 (14).

3 <http://www.dpdhl.com/de/presse/specials/paketkopter.html>; <http://www.golem.de/news/maersk-tankschiff-erhaelt-auf-see-post-per-drohne-1603-119641.html> (Stand jeweils 2.10.2016).

4 <http://www.golem.de/news/maersk-tankschiff-erhaelt-auf-see-post-per-drohne-1603-119641.html> (Stand 27.12.2016).

5 <http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/winzerei-roboter-im-weinberg-tun-sich-oft-schwer-a-1092812.html> (Stand 27.12.2016).

6 Biermann/Wiegold, Drohnen – Chancen und Gefahren einer neuen Technik, 2015, S. 13; <http://www.ingenieur.de/Branchen/Land-Forstwirtschaft/Bauer-Zukunft-laesst-Felder-Drohnen-duengen> (Stand 2.10.2016).

7 Kornmeier, Der Einsatz von Drohnen zur Bildaufnahme, 2012, S. 31.



Claudia Bischof

Partnerin der IT- und Datenschutzrechtskanzlei PLANIT // LEGAL und wissenschaftliche Mitarbeiterin im von Prof. Jürgen Taeger geleiteten BMBF-Projekt „ChariSma“ an der Universität Oldenburg.
E-Mail: claudia.bischof@planit.legal

Durchaus populär ist auch die Jagd nach spektakulären Bildern durch Journalisten. Noch wird diskutiert, ob sich damit ein neues Genre, der Drohnenjournalismus, etabliert oder es sich schlicht um ein zusätzliches Mittel für die Berichterstattung handelt.⁸ Bei Filmaufnahmen ersetzen Drohnen kostenintensive Hubschrauberflüge oder Krankonstruktionen und erlauben Kameraperspektiven, die es bislang nicht gab.⁹

2 Die Drohne nebst „Zubehör“

Angesichts der verschiedenen, oben skizzierten Anwendungsszenarien wird schnell klar, dass es „den“ Drohneneinsatz mit einheitlicher rechtlicher Bewertung nicht geben kann. Vielmehr können für die Einsätze unterschiedliche rechtliche Grundlagen einschlägig sein.

Zunächst muss der Pilot die Frage klären, ob er für sein Vorhaben eine Aufstiegserlaubnis benötigt. Sodann sind – je nach Einsatzzweck – datenschutz-, persönlichkeits-, urheber- und haftungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Es stellt sich damit zunächst die auf den ersten Blick vielleicht unwichtig erscheinende Frage, wie eine Drohne zu betrachten ist: ist sie in ihre Einzelkomponenten zu zerlegen, also in den Flugkörper und die gegebenenfalls an ihm befestigten zusätzlichen Komponenten, oder sind diese rechtlich als einheitliches Ganzes zu betrachten?¹⁰

In der Literatur werden beide Auffassungen vertreten. Kornmeier ist der Ansicht, dass – jedenfalls bei Kameradrohnen – die Betrachtung stets einheitlich zu erfolgen hat (Einheitstheorie).¹¹ Überflug und Bildaufnahme seien kaum voneinander trennbar, da sie zeitgleich erfolgen, außerdem sei der Betrieb einer Drohne

8 <http://www.groundbreaking-journalism.com/drohnenjournalismus-zivile-datensammler-in-aktion> (Stand 27.12.2016); teilweise wird hier schon von „Papparazzi-Journalismus“ gesprochen: Kornmeier (Fn. 7), S. 33.

9 Biermann/Wiegold (Fn. 6), S. 13.

10 Kornmeier (Fn. 7), S. 125.

11 Kornmeier (Fn. 7), S. 125.

außerhalb des Luftsports eine wenig sinnvolle Maßnahme.¹² *Albrecht/Schmid* plädieren hingegen für eine isolierte Bewertung und zerlegen die Drohne für die rechtliche Einordnung in ihre Teilkomponenten (Trennungstheorie).¹³

Letzterer Ansicht ist der Vorzug zu geben. Nicht nur, weil – wie *Albrecht/Schmid* zurecht bemerken – die Drohne nur ein Lufttransportsystem für eine Vielzahl von Nutzlasten darstellt,¹⁴ sondern auch, weil davon auszugehen ist, dass sich über die Bildaufnahmegeräte zukünftig weitere Komponenten finden werden, die an einer Drohne befestigt werden können. Man denke nur an die Sammlung von Wetter- und weiteren meteorologischen Daten. Hier existieren seit Jahren kompakte Messinstrumente zur Erhebung von Druck, Temperatur und Luftfeuchtigkeit, die sich ebenfalls an eine Drohne montieren lassen. Windgeschwindigkeiten lassen sich über GPS-Sensoren messen, die die Verlagerung der Drohne aufzeichnen. Auch für den Einsatz in der Landwirtschaft ist die Kamera nicht das entscheidende Instrument. Andererseits werden sich auch für Kameras neue Trägersysteme finden, an denen sich die optischen Aufnahmeeinrichtungen andocken lassen. Bei einer Einheitsbetrachtung müsste für jede hinzukommende Technik und jedes Anwendungsgebiet das Recht für das Gesamtsystem gegebenenfalls von Grund auf neu überdacht werden und die rechtliche Betrachtung könnte nicht „zusammengesetzt“ werden durch einen Rückgriff auf existierende Teilregelungen.

2.1 Drohne ohne Zusatzkomponenten

Solang die Drohne ohne zusätzliches Equipment starten soll, sind im Wesentlichen Luftverkehrs- und Grundstücksrecht zu beachten.

2.1.1 Luftverkehrsrecht

Einschlägig sind zunächst die Regelungen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO). Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG sind unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, einschließlich ihrer Kontrollstation als unbemannte Luftfahrtsysteme anzusehen.

Der Aufstieg dieser unbemannten Luftfahrtsysteme bedarf gemäß §§ 20 Absatz 1 Ziffer 7 LuftVO der Erlaubnis. Für Geräte, die zum Zwecke des Sports und der Freizeitgestaltung verwendet werden, wiederum gelten gemäß § 20 Absatz 1 Ziffer 1 LuftVO die Regelungen über Flugmodelle.

Entscheidendes Kriterium, ob der Flug einer Drohne einer Erlaubnis bedarf, ist somit der Zweck seiner Nutzung. Zum Zwecke des Sports und der Freizeitgestaltung benötigt der Pilot keine Erlaubnis, wenn die Drohne weniger als 5 kg wiegt. Wird ein anderer Zweck verfolgt oder ist die Drohne schwerer, ist eine Erlaubnis erforderlich. Gesetzliche Anforderungen an den Drohnenpiloten werden hierbei nicht gestellt. Es ist weder ein bestimmtes Mindestalter vorgesehen noch der Nachweis luftfahrtlicher Kenntnisse.¹⁵

Bedarf der Aufstieg einer Erlaubnis, wird diese gemäß § 20 Absatz 3 und 4 Satz 1 LuftVO durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde erteilt, wenn keine Gefahr für die Sicherheit des Luft-

verkehrs oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und insbesondere die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt werden. Um eine weitgehend einheitliche Erlaubniserteilung sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung im Jahr 2013 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen“¹⁶ herausgegeben. Ihnen lassen sich übliche Nebenbestimmungen im Rahmen einer Erlaubniserteilung entnehmen. Beispielsweise dürfen Start und Landungen nur mit Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers durchgeführt werden, darf die Drohne nur von der im Antrag als „Steuerer“ angegebenen Person betrieben werden, muss ausreichend Abstand zu Personen und anderen näher bestimmten Hindernissen eingehalten werden, ist zur Regulierung von Sach- und Personenschäden eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Eine Steuerung außerhalb der Sichtweite des Piloten ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 LuftVO verboten. Nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1d LuftVO bedarf der Betrieb von Drohnen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung zu Flugplätzen der Erlaubnis der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung. Dies schränkt den Betrieb von Drohnen insbesondere in dicht bebauten und besiedelten Gebieten stark ein.

2.1.2 Grundstücksrecht

Für den Überflug kann sich der Drohnenpilot grundsätzlich auf § 1 Absatz 1 LuftVG – der „magna charta der Luftfahrt“ – berufen.

Danach ist die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraums gestattet. Als Folge scheiden Abwehrensprüche des betroffenen Grundstückseigentümers aus §§ 1004, 905 BGB aus, wenn es diesem an einem Interesse mangelt, die Mitbenutzung des Luftraums durch einen Dritten zu verbieten. Dies ist der Fall, wenn die Überflüge in einer solchen Höhe erfolgen, dass eigentumsrechtliche Interessen nicht mehr tangiert sind.¹⁷

Hintergrund der Norm ist, dass die Nutzung des Luftraums nahezu unmöglich wäre, wenn zunächst von allen Eigentümern der überflogenen Grundstücke Zustimmungen einzuholen wären.¹⁸ Start und Landungen hingegen dürfen nur von und auf Grundstücken erfolgen, bei denen der Grundstückseigentümer zugestimmt hat.

2.1.3 Haftungsrecht

Gemäß § 33 Absatz 1 LuftVG haftet grundsätzlich der Halter einer Drohne, die als Luftfahrzeug und nicht als Flugmodell gilt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG) verschuldensunabhängig bei Personen- und Sachschäden, die bei dem Betrieb einer Drohne entstehen. Wurde die Drohne durch einen Dritten ohne Wissen und Wollen des Halters benutzt, haftet gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LuftVG der Dritte. Gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 LuftVG ist der Halter eines Luftfahrzeugs verpflichtet, zur Regulierung von eventuellen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

¹⁶ „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung zum Aufstieg von unbemannter Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“, veröffentlicht in *Nachrichten für Luftfahrer*, NFL 281/13 vom 26.12.2013.

¹⁷ *Fritzsche*, in: *Bamberger/Roth, Beck'scher Onlinekommentar BGB*, Stand: 1.8.2016, Edition: 40, § 905 BGB Rn. 7; *Schmid*, K&R 2015, S. 217 (218).

¹⁸ *Regenfus*, NZM 2011, S. 799 (800).

¹² *Kornmeier* (Fn. 7), S. 125.

¹³ *Albrecht/Schmid*, in: *Taeger* (Hrsg.), *Smart World – Smart Law?*, 2016, S. 162.

¹⁴ *Albrecht/Schmid*, in: *Taeger* (Fn. 13), S. 162.

¹⁵ *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, S. 431 (432).

Daneben ist eine deliktische Haftung nach § 823 BGB denkbar, wenn eines der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter oder ein Schutzgesetz im Sinne des Absatzes 2 verletzt wird (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.3).

2.2 Kameradrohnen

Sobald die Drohne mit einer Kamera ausgestattet wird, sind neben der Beachtung des Luftfahrt- und Grundstücksrechts Ausflüge in das Datenschutz-, Urheber- und allgemeine Persönlichkeitsrecht unvermeidlich. Wie intensiv diese Rechtsgebiete tangiert sind, bestimmt sich nach dem Einsatzzweck der Kamera- drohne. Zu unterscheiden ist zwischen privater und nicht-privater Nutzung.

2.2.1 Einsatz zu persönlichen und familiären Zwecken

2.2.1.1 Datenschutzrecht

Zunächst ist bei Luftbildaufnahmen das Datenschutzrecht zu beachten, wenn auf den Aufnahmen oder Filmen Personen erkennbar sind.

Als Vorfrage ist dafür zu klären, ob das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) überhaupt anwendbar ist. Nach § 1 Absatz 2 BDSG ist dies zu bejahen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes sowie durch nicht-öffentliche Stellen, soweit diese die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben; es sei denn, es betrifft ausschließlich den persönlichen oder familiären Bereich.¹⁹ Unter Schutzzweckgesichtspunkten muss dieser Bereich aber eng gezogen werden. Der Kamera- drohneneinsatz zu Zwecken des Sports und der Freizeit ist zunächst eine nicht-geschäftliche Tätigkeit und das BDSG folglich nicht anwendbar. Wenn zunächst für persönliche und familiäre Zwecke getätigte Aufnahmen später aber an Dritte übermittelt werden, zum Beispiel für Zwecke der Beweisführung, oder zur Speicherung in Cloud-Diensten, der Darstellung in sozialen Netzwerken oder auf der privaten Homepage genutzt werden, wird der familiäre Bereich verlassen und das BDSG ist anwendbar²⁰ (siehe hierzu Ziffer 2.2.2).

2.2.1.2 Recht am eigenen Bild

Der Schutz des Rechts am eigenen Bild ist im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt. Er greift bei Vorliegen seiner Tatbestandsvoraussetzungen auch im privaten Bereich und dient dem Schutz des visuellen Selbstbestimmungsrechts.²¹

Gemäß § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Betroffenen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nicht vom Anwendungsbereich umfasst ist somit die Herstellung desselben. Bildnisse sind Darstellungen, die dazu be-

stimmt und geeignet sind, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Betrachter vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser bestimmten Person eigen ist, im Bild wiederzugeben.²² Verbreitung meint jede Art der Verbreitung in körperlicher oder digitaler Form, auch im privaten Bereich, die das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme birgt.²³ Die Zurschaustellung betrifft den Fall, dass das Bildnis gegenüber einer nicht begrenzten Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird, in der Regel durch unkörperliche Wiedergabe in Massenmedien, wie etwa Film, Fernsehen oder Internet.²⁴

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis sind in § 23 KUG normiert. Unter anderem können Bildnisse aus der Zeitgeschichte und von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die Betroffenen teilgenommen haben ohne Einwilligung verwendet werden. Letzteres umfasst alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun, denn anderenfalls könnte jeglicher sich in der Öffentlichkeit abspielender Vorgang unter die Ausnahmenvorschrift subsumiert werden.²⁵ Aufnahmen einer Drohne von Menschen beim Sonnenbad wären daher beispielsweise nicht von dieser Ausnahme erfasst.

Dennoch kann nicht jedes Bildnis einer (relativen oder absoluten) Person der Zeitgeschichte einfach verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das sogenannte „abgestufte Schutzkonzept“²⁶ entwickelt, wonach Personen der Zeitgeschichte dann eine Bildnehmerstattung dulden müssen, wenn ein hinreichendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, dieses das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten überwiegt und berechnete Interessen des Abgebildeten nicht entgegenstehen.

2.2.1.3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht spielt insbesondere als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB eine Rolle. Es wird hergeleitet aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG. Zur Prüfung gelangt es bei Unterlassungsansprüchen aus §§ 1004, 823 BGB, beispielsweise wenn ein Drohnenpilot umfriedete fremde Grundstücke überfliegt und Aufnahmen anfertigt,²⁷ aber mangels Erkennbarkeit der Person oder Nichtverbreitung oder Nichtzurschaustellung § 22 KUG nicht zur Anwendung kommt.²⁸

Die Feststellung der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt anhand der Bewertung des Einzelfalls. Abgegrenzte Bereiche von Grundstücken sind typischerweise Rückzugsorte des jeweiligen Nutzers, so dass Beobachtungen anderer Personen dieses Recht verletzen.²⁹ Das Hobby eines Piloten mit Kameradrohne hat hier zurückzutreten, insbesondere dann, wenn der Flug nicht mehr als zufällig gelten kann, sondern schon Ausspähungscharakter hat.³⁰

22 Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 21), § 22 Rn.17.

23 Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 21), § 22 Rn.19.

24 Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 21), § 22 Rn.19.

25 OLG München, Urteil vom 13.11.1987 – 21 U 2979/87, NJW 1988, S. 915 (916).

26 BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07 u. a., NJW 2008, 1793, 1795; BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1021 (1023); BGH, Urteil vom 6.3.2007 – VI ZR 13/06, NJW 2007, 1981 (1982).

27 AG Potsdam, Urteil vom 16.4.2015 – 37 C 454/13, ZD 2016, 236.

28 Schmid, K&R 2015, S. 217 (220).

29 AG Potsdam, Urteil vom 16.4.2015 – 37 C 454/13, ZD 2016, 236, Rn. 22; Solmecke/Nowak, MMR 2014, S. 431 (434); Grosskopf, CR 2014, S. 759 (762).

30 AG Potsdam, Urteil vom 16.4.2015 – 37 C 454/13, ZD 2016, 236, Rn. 23.

19 Schmidt, in: Taeger/Gabel, BDSG und Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Auflage, 2013, § 1 Rn. 29; Plath, in: Plath (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zur DS-GVO sowie den Datenschutzbestimmungen von TMG und TKG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 30; Dammann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage, 2014, § 1 Rn. 240; Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Kompaktcommentar zum BDSG, 4. Auflage, 2014, § 1 Rn. 9; Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht Kommentar, Stand Mai 2016, § 1 Rn. 17.

20 Becker, in: Plath (Fn. 19), § 6b Rn. 6; Bergmann/Möhrle/Herb (Fn. 19), § 6b Rn. 18.

21 Engels, in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, Stand: 1.7.2016, Edition: 13, § 22 Rn.17.

Soweit lediglich eine Live-View-Funktion zur sicheren Navigation der Drohne genutzt wird, dürfte die Privatsphäre des jeweiligen Grundstückseigentümers aber gewahrt sein.³¹

2.2.1.4 Urheberrecht

Bei Aufnahmen von Bauwerken wie Gebäuden, Brücken, Denkmälern oder Statuen ist an § 2 Absatz 1 Ziffer 4 UrhG und den möglichen Schutz als Werke der bildenden Künste zu denken. Keine geschützten Werke im Sinne der Norm sind bloße Alltags- und Zweckbauten ohne künstlerischen Anspruch, jedoch aber Brücken, Plätze und Gartenanlagen.³²

Erfolgt die Aufnahme lediglich für den privaten Gebrauch, ist dies gemäß § 53 Absatz 1 UrhG unkritisch und ohne Zustimmung des Rechteinhabers möglich.

2.2.2 Einsatz zu nicht-persönlichen und nicht-familiären Zwecken

2.2.2.1 Datenschutzrecht

Wenn die Tätigkeit über den rein privaten Konsum hinausgeht, ist das BDSG anwendbar.

Zu klären ist daher, ob § 6b BDSG nur auf festinstallierte Aufnahmegeräte oder auch auf bewegliche Kameras anwendbar ist. Das Thema wurde eine Zeit lang kontrovers diskutiert, insbesondere bei dem Betrieb von „Dashcams“ – also den Kameras, die hinter die Windschutzscheibe geklemmt das Verkehrsgeschehen aufzeichnen. Wurde zunächst noch die Ansicht vertreten, dass mobile Anlagen aus dem Anwendungsbereich herausfallen,³³ ist heute herrschende Meinung,³⁴ dass § 6b BDSG auch auf nicht festinstallierte Anlagen anzuwenden ist.

Um personenbezogene Daten bei Bildaufnahmen handelt es sich dann, wenn einzelne Personen identifizierbar sind. Die Identifikationsmöglichkeit muss sich dabei nicht aus der Personenabbildung als solcher, sondern kann sich auch aus Begleitumständen, die sich dem Bild entnehmen lassen, ergeben.³⁵

Unerheblich ist, ob die Bilder nur wiedergegeben werden (Live-View-Funktion) oder aufgezeichnet werden, solange sich die Beobachtung auf „öffentliche Räume“ bezieht und von einer gewissen Dauer ist.³⁶ Eine Ansicht hält § 6b BDSG daher nicht für einschlägig bei einzelnen Flügen privater Drohnenutzer, die nicht über einen längeren Zeitraum einen bestimmten Raum oder bestimmtes Gebiet erfassen, denn durch ihre „Einmaligkeit“ errei-

chen sie nicht die erforderliche Beständigkeit der Beobachtung.³⁷ Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn die Beobachtung eines bestimmten Gebietes „nachhaltig“ ist oder die bildaufzeichnende Drohne gezielt einer Person folgt und so die Schwelle der Gelegenheit überschritten wird.³⁸

Ob sich diese Unterscheidung so wird halten lassen, ist derzeit unklar, denn die Gefahr, dass mit automatisierten Erkennungstechnologien die zufällig gewonnenen Bilddaten personenbezogen miteinander verknüpft und analysiert werden, steigt.³⁹ Denkbar ist, dass Bewegungsprofile, Handlungs- oder Kontaktprofile entstehen.⁴⁰ Auch bei Bildern, die aus der Vogelperspektive nicht ein vollflächiges Gesicht frontal aufnehmen, mag dies nicht ausgeschlossen sein.

Kommt § 6b BDSG zur Anwendung, ist der Drohneneinsatz aus Datenschutzsicht nur dann rechtmäßig, wenn er einem der in Absatz 1 normierten Zwecke dient und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Dies könnten beispielsweise bei der Überwachung des öffentlich zugänglichen Teils von oder vor Geschäftsräumen die Wahrnehmung des Hausrechts oder zum Schutz vor Diebstahl und Sachbeschädigung die Wahrung berechtigter Interessen sein.⁴¹

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen ist sodann wieder für jeden Einzelfall vorzunehmen. Aus Sicht der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff durch die Videoüberwachung per Drohne noch einschneidender ist als bei der stationären Videoüberwachung, da die Drohne den gesamten aus der Luft kontrollierbaren öffentlichen zugänglichen Bereich flächendeckend umfasst und dem Betroffenen folgen kann.⁴² Im Hinblick auf diese höhere Eingriffsintensität sind besonders umfassende Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen erforderlich.⁴³ Dazu kann etwa gehören, dass die Aufnahmen nicht oder nur kurzzeitig gespeichert werden, nur ein enger Kreis von Berechtigten Zugang zu den Aufzeichnungen erhält und „Unbeteiligte“ durch Schwärzungen, Verpixelungen oder schwächere Auflösungen geschützt werden.⁴⁴ Ein Teil dieser genannten Maßnahmen wurde schon bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung von Dashcams diskutiert⁴⁵, ohne dass sich derzeit zu diesem Punkt ein einheitliches Meinungsbild erkennen lässt.

Tatsächliche Schwierigkeiten bereitet das Erfordernis aus § 6b Absatz 3 BDSG, eine Beobachtung kenntlich zu machen. Was sich bei einer stationären Videoüberwachung beispielsweise auf Bahnhöfen, in Kaufhäusern oder Tankstellen recht problemlos durch geeignete Hinweisschilder oder Aufkleber realisieren lässt, wird bei dem Einsatz von Kameradrohnen zur Herausforderung, wenn nicht gar unmöglich. Eine Umsetzung ist jedoch nur schwer denkbar. Auch dieses Problem wurde beim Thema Dashcam-Einsätze bereits erörtert. Eine befriedigende Lösung hat sich gleichwohl noch nicht gefunden.⁴⁶

31 *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (449).

32 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage, 2015, § 2 Rn. 181.

33 AG Nürnberg, Urteil vom 8.5.2015 – 18 C 8938/1, Rn. 31 (juris); AG Nienburg, Urteil vom 20.1.2015 – 4 Ds 155/1, CR 2015, S. 400 (401); *Atzert/Franck*, RDV 2014, S. 136 (137).

34 LG Memmingen, Urteil vom 14.1.2016 – 22 O 1983/13, BeckRS 2016, 01288; AG München, Beschluss vom 13.8.2014 – 354 C 5551/14, ZD 2014, S. 530 – 533 (Anwendbarkeit des § 6b BDSG nicht ausdrücklich thematisierend, sondern stillschweigend angenommen); VG Ansbach, Urteil vom 12.8.2014 – AN 4K 13.01634, ZD 2014, S. 590 (592); *Becker*, in: *Plath* (Fn. 19): § 6b Rn. 12; *Scholz*, in: *Simitis* (Fn. 19), § 6b Rn. 36; *Zscherpe*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 19), § 6b Rn. 19; *Bergmann/Möhrle/Herb* (Fn. 19), § 6b Rn. 11b; *Kornmeier* (Fn. 7), S. 95; *Minnerup*, *itrB* 2015, S. 103 (104); *Ernst*, CR 2015, S. 620 (622); *Balzer/Nugel*, NJW 2014, S. 1622 (1626); *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, S. 433 (433).

35 *Plath/Schreiben*, in: *Plath* (Fn. 19): § 3 Rn. 13; *Dammann*, in: *Simitis* (Fn. 19), § 3 Rn. 10; *Bergmann/Möhrle/Herb* (Fn. 19), § 2 Rn. 21; *Schmid*, K&R 2015, S. 217 (220).

36 *Scholz*, in: *Simitis* (Fn. 19), § 6b Rn. 65; *Zscherpe*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 19), § 6b Rn. 20; *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (447); a. A. *Balzer/Nugel*, NJW 2014, S. 1622 (1622).

37 *Zscherpe*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 19), § 6b Rn. 20; *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (447).

38 *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (448).

39 *Rose*, in: *Taeger* (Fn. 13), S. 80.

40 *Rose*, in: *Taeger* (Fn. 13), S. 80; *Weichert*, ZD 2012, S. 501 (502).

41 *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (448).

42 Düsseldorf Kreis am 15./16.9.2015: Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich; *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (448); *Weichert*, ZD 2012, S. 501 (503).

43 *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (448).

44 *Uschkereit/Zdanowiecki*, NJW 2016, S. 444 (448).

45 *Knyrim/Trieb*, ZD 2014, S. 547 (551); *Werkmeister* in seiner Anmerkung zu AG München, Beschluss vom 13.8.2014 – 345 C 5551/14, ZD 2014, S. 530 (531).

46 *Greger*, NZV 2015, S. 114 (117); *Balzer/Nugel*, NJW 2014, S. 1622 (1627).

2.2.2.2 Urheberrecht

Sollen oben genannte Aufnahmen von Gebäuden beispielsweise als Motiv für Kalender, Postkarten oder Websites genutzt werden, liegt kein privater Zweck mehr vor, sondern es handelt sich dann um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Absatz 3 UrhG.

Dieses Recht steht gemäß § 15 Absatz 1 UrhG jedoch ausschließlich dem Urheber des Gebäudes zu, so dass eine derartige Wiedergabe grundsätzlich von seiner Zustimmung abhängig ist. Es sei denn, § 59 UrhG – die Panoramafreiheit – greift. Hiernach ist es zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Lichtbild oder Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Allerdings nur, solange das Motiv einen Ausschnitt erfasst, der ohne Hilfsmittel, wie zum Beispiel Leitern oder eben Drohnen, von öffentlichem Grund aus fotografiert werden kann.⁴⁷

Ebenfalls erlaubnisfrei ist die Abbildung geschützter Werke nach § 57 UrhG, wenn es sich bei dem Bauwerk lediglich um unwesentliches Beiwerk auf der Abbildung handelt, sowie im Rahmen des § 50 UrhG anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse.⁴⁸

2.3 Logistikdrohnen

Ein Einsatz als Logistikdrohne, also zum Zweck des regulären Transports und der Zustellung von Waren, ist derzeit nicht wirklich möglich. Der Aufbau eines nachhaltigen Geschäftsmodells scheitert an der gegenwärtigen Rechtslage, da Drohnen nur in Sichtweite des Steuerers betrieben werden dürfen. Hinzu kommt die Beachtung von Flugverbotszonen zum Beispiel in der Nähe von Flughäfen. Hier bedürfte es für jeden Flug der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde sowie der Zustimmung der Flugsicherung.

Bevor der Transport von Paketen in Deutschland zum Regelbetrieb wird, sind daher noch rechtliche Hindernisse zu überwinden. Als Vorbild könnte Frankreich dienen. Dort wird seit Kurzem ein abgelegenes Gewerbeareal im Linienbetrieb einmal wöchentlich per Drohne beliefert.⁴⁹

3 Zukünftige Regulierung

Es stellt sich die Frage, welcher (weiterer) politischer und rechtlicher Handlungsbedarf für die Regulierung von Drohnen besteht. Das Meinungsspektrum hierzu ist gegensätzlich. Es wird einerseits vertreten, dass das Recht „von einer Drohne in Ruhe gelassen zu werden“, zwar nicht flächendeckend, jedoch weitgehend und die Lücke mehr bei der Durchsetzung bestehender Ansprüche bestehe.⁵⁰ Gegenätzlich hierzu wird eine weitere Regulierung verlangt, die insbesondere Daten- und persönlichkeitsrechtlichen Schutz gewährleistet.⁵¹ Diese Ansichten fokussieren jedoch den

Einsatz von Kameradrohnen und haben weitere Geschäftsmodelle (noch nicht) im Blick.

Kaum Diskussionen gibt es derzeit zum Einsatz von Logistikdrohnen. Abgesehen von vereinzelten Pressemitteilungen zu Forschung und Tests im Transportwesen und der Verleihung eines Mobilitätspreises durch das Verkehrsministerium für den Endkundenzugang eines Paketkopters⁵², hat dieses Einsatzgebiet den (rechtlichen) Diskurs in Deutschland noch nicht erreicht. Österreich scheint hier einen Schritt weiter zu sein und forderte kürzlich im Europäischen Parlament, entlang von Autobahnen, Zugtrassen und Bahnhöfen Flugkorridore für Drohnenflüge einzurichten.⁵³ Das angekündigte Zukunftskonzept für den europäischen Güterverkehr, welches im Dezember im Europäischen Parlament beschlossen werden sollte, lässt jedoch auf sich warten.

Eine erste Regulierung, die in die richtige Richtung geht, hat die Bundesregierung mit der am 18.1.2017 im Kabinett beschlossenen „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ vorgenommen. Mit der Zustimmung des Bundesrates wird gerechnet. Nach dieser Verordnung muss an Drohnen ab einem Gewicht von mehr als 250 g eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht sein. Steuerer von solchen Drohnen, die ein Gewicht von mehr als 2 kg aufweisen, müssen besondere Kenntnisse nachweisen, bei Drohnen ab 5 kg bedarf das Fliegen einer Aufstiegsenerlaubnis der Landesluftfahrtbehörde. Eine Ausnahmeerlaubnis dieser Behörde ist auch erforderlich, wenn über 100 m Höhe geflogen werden soll. Logistiker haben nun die Möglichkeit, eine Erlaubnis bei der Landesluftfahrtbehörde einzuholen, mit Geräten ab 5 kg auch außerhalb der Sichtweite des Piloten fliegen zu dürfen. Es muss gewährleistet sein, dass jede Gefährdung ausgeschlossen ist. Über sensible Räume, wie etwa Schutzgebiete, Einsatzorte der Polizei oder der Rettungskräfte oder über Menschenansammlungen darf nicht geflogen werden. Drohnen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können sowie Drohnen mit einem Gewicht von mehr als 250 g dürfen nicht über Wohngrundstücken bewegt werden. Damit wird immerhin anerkannt, dass von Drohnenvideos Gefährdungen für Persönlichkeitsrechte ausgehen können. Es bleiben aber Regelungslücken.

4 Fazit

Drohnen haben „gute Presse“. Nahezu im Wochenrhythmus erscheinen Artikel, die sich mit der Forschung, dem Einsatz und der Regulierung von Drohnen beschäftigen. Auch begegnet man im Alltag mit einiger Regelmäßigkeit diesen Flugkörpern. Statt eines Piloten fliegt bei der Drohne an Bord aktuell eine gewisse Rechtsunsicherheit mit. Weder gibt es eine abschätzbare Rechtsprechung zum Thema noch ist die rechtliche Regulierung ausgereift. Beides befindet sich im „Betastadium“. Allen Akteuren – seien es private Drohnenpiloten, Betroffene einer Vogelperspektivaufnahme oder Entwickler von Geschäftsmodellen – wäre mit einer zügigen Regulierung dieses Bereichs gedient, um sich im rechtssicheren Luftraum bewegen zu können.

⁵² <http://telematik-markt.de/telematik/transportdrohne-von-dhl-erhaelt-mobilitaetspreis> (Stand 26.12.2016).

⁵³ <http://www.verkehrsrundschau.de/oesterreich-fordert-drohnenkorridore-an-autobahnen-1842288.html> (Stand 26.12.2016).

⁴⁷ Grubler, in: Ahlberg/Götting (Fn. 21), § 59 Rn. 6; Dreier, in: Dreier/Schulze (Fn. 32), § 59 Rn. 1.

⁴⁸ Dreier, in: Dreier/Schulze (Fn. 32), § 59 Rn. 1.

⁴⁹ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Erste-Linienverkehr-Paketdrohne-in-Suedfrankreich-unterwegs-3572113.html> (Stand 27.12.2016).

⁵⁰ Regenfus, NZM 2011, S. 799 (802); ähnlich Uschkerit/Zdanowiecki, NJW 2016, S. 444 (449).

⁵¹ Solmecke/Nowak, MMR 2014, S. 431 (435).